

Sonderbedingungen der Rittal GmbH & Co. KG für den Erwerb und die Nutzung von Software

Stand August 2024

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Sonderbedingungen gelten für die entgeltliche Überlassung von Software an Besteller, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Softwareinstallation, Integration und Wartung sowie Beratungs- und Schulungsleistungen.
- 1.2 Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB), die – ebenso wie diese Sonderbedingungen – unter www.rittal.de zum Download bereitstehen oder die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden. Im Falle von Widersprüchen zu den VLB haben diese Sonderbedingungen Vorrang. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir stimmen ihnen im Einzelfall schriftlich zu.
- 1.3 Wir liefern Software ausschließlich im maschinenlesbaren Objectcode und ausschließlich zur Nutzung zum vertraglich vorgesehenen Zweck. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Offenlegung oder Nutzung des Quellcodes (Sourcecode). Der Sourcecode ist nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 1.4 Soweit wir Fremdsoftware anderer Hersteller liefern, gelten deren Lizenzbedingungen vorrangig.

2. Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Die vertragsgemäße Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der bei Bereitstellung gültigen und dem Besteller zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung (Lastenheft/Pflichtenheft) einschließlich ergänzender Angaben in der Anwendungsdokumentation. Wir liefern die Software in der zum Liefer- oder Bereitstellungszeitpunkt aktuellen Fassung.
- 2.2 Wir liefern die Software, indem wir sie nach unserer Wahl entweder dem Besteller auf einem maschinenlesbaren Datenträger übergeben oder die Software über das Internet abrufbar bereitstellen und dem Besteller die zugehörigen Abrufinformationen übermitteln. In beiden Fällen erhält der Besteller zusätzlich ein Exemplar der Anwendungsdokumentation in deutscher Sprache.
- 2.3 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir den Datenträger und die Anwendungsdokumentation dem Transporteur übergeben, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereit steht und wir die Abrufinformationen an den Besteller versandt haben.
- 2.4 Wir liefern nur solche Software an den Besteller, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen angemessene Zeit vor ihrer Lieferung oder Bereitstellung mit einem aktuellen Virensuchprogramm untersucht und dabei keine Auffälligkeiten festgestellt haben. Dem Besteller obliegt es, für eine ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten zu sorgen.

3. Einräumung von Nutzungsrechten

- 3.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung räumen wir dem Besteller ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen zu der jeweils vereinbarten Einzel-

oder Mehrplatznutzung ein. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat. Das Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von höchstens der Anzahl von Nutzern in Anspruch genommen werden, für die der Besteller die Vergütung gemäß Ziffer 6 entrichtet hat.

- 3.2 Der Besteller darf die Software nur für eigene Zwecke und die Zwecke der Unternehmen einsetzen, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind (Konzernunternehmen). Insbesondere ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ein Einsatz der Software zulässig, welcher

- dem Rechenzentrumsbetrieb für Dritte dient, die keine Konzernunternehmen sind;
- in der Überlassung der Software – auch nur vorübergehend – an Dritte besteht, die keine Konzernunternehmen sind (z.B. als Application Service Providing);
- der Schulung von Personen dient, die nicht Mitarbeiter des Bestellers oder eines seiner Konzernunternehmen sind oder in der gewerblichen Weitervermietung besteht.
- Unsere Einwilligung können wir von der Zahlung einer angemessenen Zusatzvergütung abhängig machen.

- 3.3 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Besteller darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf körperlichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

- 3.4 Hat der Besteller die Software im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe gemäß Ziffer 8 auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen entspricht unser Recht an der Online-Kopie dem Recht an einer auf Datenträger überlassenen Software.

- 3.5 Der Besteller ist zur Änderung, Erweiterung oder sonstigen Umarbeitung der Software im Sinne von § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz sie unabdingbar erlaubt. Dem Besteller stehen an solchen Bearbeitungen keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu, die über seine Rechte an der Ursprungssoftware hinausgehen. Wir können vom Besteller verlangen, dass er uns etwaige von Gesetzes wegen entstehende Schutzrechte vollständig überträgt oder ein ausschließliches Nutzungsrecht daran einräumt. Im Gegenzug erhält der Besteller



von uns ein Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang. Die Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist dem Besteller untersagt.

- 3.6** Der Besteller ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und nur dann, wenn wir trotz schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung mit der Übermittlung der Daten und/oder Informationen in Verzug sind, die der Besteller für die Herstellung von Interoperabilität mit anderer Hard- und Software benötigt.
- 3.7** Diese Sonderbedingungen finden auch auf eine Ergänzung (z.B. Patch) oder Neuauflage der Software (z.B. Update/grade) Anwendung, die als Nachbesserung oder Wartungsmaßnahme das ursprünglich gelieferte ergänzt oder ganz oder teilweise an seine Stelle tritt. Stellen wir insgesamt eine Neuauflage zur Verfügung, erlöschen in Bezug auf die vorhandene Software die Befugnisse des Bestellers, sobald er die neu aufgelegte Software produktiv nutzt, wobei wir dem Besteller eine dreimonatige Umstellungsfrist gewähren, während der er befugt ist, beide Software-Versionen nebeneinander zu nutzen.
- 4. Vorbehalt der Nutzungsrechte**
- 4.1** Die Einräumung der unter Ziffer 3 genannten Nutzungsrechte ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Erfüllung unserer Vergütungsansprüche gemäß Ziffer 6. Bei drohenden Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.2** Im Falle einer Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
- 5. Außerordentliche Kündigung, Vertragsbeendigung**
- 5.1** Verletzt der Besteller schwerwiegend seine vertraglichen Pflichten oder unsere sonstigen Schutzrechte, sind wir nach erfolgloser Abmahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, die an der betroffenen Software eingeräumten Nutzungsrechte außerordentlich zu kündigen. Schwerwiegend ist z.B. eine wiederholte Überschreitung des dem Besteller gemäß Ziffer 3 eingeräumten Nutzungsrechts.
- 5.2** Bei Vertragsbeendigung ist der Besteller verpflichtet, das Original der Software einschließlich der Anwendungsdokumentation sowie alle Kopien zu löschen oder an uns zurückzugeben. Die Löschung hat der Besteller auf unser Verlangen nachzuweisen.
- 6. Eigentumsvorbehalt und Vergütung**
- 6.1** Bis zur vollständigen Zahlung durch den Besteller bleibt gelieferte Ware unser Eigentum. Mit Zahlung des vertraglich vereinbarten Software-Gesamtpreises ist die Übertragung der vertraglichen Nutzungsrechte abgegolten.
- 7. Gewährleistung und Haftung**
- 7.1** Wir verschaffen dem Besteller die Software frei von Sach und Rechtsmängeln, wobei nur erhebliche Sachmängel beachtlich sind.
- 7.2** Aussagen zur Beschaffenheit der Software sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB dar.
- 7.3** Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers erstrecken sich nicht auf solche Software, die der Besteller verändert hat oder die in einer anderen als der bestimmungsgemäßen oder vertraglich vereinbarten Systemumgebung eingesetzt wird. Dem Besteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die anderweitige Nutzung für den Mangel nicht ursächlich gewesen ist.
- 7.4** Der Besteller kann Gewährleistungsansprüche nur für reproduzierbare oder sonst feststellbare Mängel geltend machen. Er hat solche Mängel in Textform zu dokumentieren und uns die Mangelanzeige sowie die Dokumentation unverzüglich unter Angabe aller ihm bekannten und zweckdienlichen Informationen zukommen zu lassen. Der Besteller ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Feststellung des Mangels und seiner Ursachen erleichtern.
- 7.5** Sind wir zur Mangelbeseitigung verpflichtet, können wir den Mangel nach unserer Wahl durch Beseitigung, Neulieferung der Software oder Aufzeigen oder Bereitstellen einer zumutbaren Umgehungslösung beheben.
- 7.6** Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom Besteller

übernommene Fassung der Software. Eine zumutbare neue Fassung ist vom Besteller zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient.

- 7.7** Bei Verlust von Daten haften wir nur für denjenigen Aufwand, der bei anwendungsadäquater Datensicherung durch den Besteller für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Anwendungsadäquat ist eine turnusmäßige Datensicherung, wenn sie – abhängig von der Sensitivität der Daten – mit angemessenem Aufwand eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes gewährleistet, der vor Eintritt des schädigenden Ereignisses bestand.
- 7.8** Im Übrigen finden die Ziffern 8, 9 und 11 unserer VLB ergänzende Anwendung.
- 8. Weitergabe**
- 8.1** Der Besteller darf Software und Anwendungsdokumentation einem Dritten nur einheitlich und nur dann überlassen, wenn er die eigene Nutzung der Vertragsgegenstände vollständig und endgültig aufgibt. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- 9. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Bestellers**
- 9.1** Der Besteller wird sich vor Erwerb über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informieren. Er trägt das Beurteilungsrisiko, ob die Software für seinen Einsatzzweck und seine Bedürfnisse geeignet ist. Das Vorhandensein oder die Einrichtung einer funktionsfähigen, ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers.
- 9.2** Der Besteller testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er von uns im Rahmen der Gewährleistung und Pflege erhält.
- 9.3** Der Besteller beachtet unsere für die Installation und den Betrieb der Software gültigen Hinweise. Er wird sich in regelmäßigen Abständen unter www.rittal.de über aktuelle Hinweise informieren.
- 9.4** Soweit uns über die Bereitstellung des Vertragsgegenstands hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Besteller hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software sowie Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der Besteller gewährt uns zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl des Bestellers unmittelbar vor Ort und/oder mittels Datenfernübertragung.
- 9.5** Es obliegt dem Besteller, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, mindestens einmal pro Tag. Wir dürfen uns darauf verlassen, dass alle Daten des Bestellers, mit denen wir in Berührung kommen können, entsprechend gesichert sind.
- 9.6** Wir sind berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob die Software vertragsgemäß genutzt wird. Zu diesem Zweck dürfen wir vom Besteller Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung, und wir dürfen die eingesetzte Hard- und Software des Bestellers in Augenschein nehmen. Hierfür gewährt uns der Besteller zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen.
- 10. Exportcompliance**
- 10.1** Für (a) die Verbringung von Gütern (Waren, Software und Technologie) über Ländergrenzen hinweg sowie für (b) die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Montage, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Einweisung sowie Schulung) im Ausland oder mit extraterritorialer Wirkung, die der Erfüllung von unserer vertraglichen Verpflichtungen dient, findet das nationale und das europäische Außenwirtschaftsrecht sowie – soweit einschlägig – das US-Exportkontrollrecht Anwendung. Einzelne Lieferungen oder Leis-



tungen können gemäß diesen Vorschriften einer Beschränkung oder einem Verbot unterliegen. Ist das der Fall, werden wir von unserer Pflicht zur Leistung in dem Umfang frei, in dem die Beschränkung oder das Verbot reicht.

- 10.2** Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Anforderung angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung und den Endverbleib der zu liefernden Güter oder zu erbringenden Dienstleistungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat er die erforderlichen Dokumente unter Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke auszustellen und uns im Original zu überlassen, damit wir sie prüfen und den erforderlichen Nachweis gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde führen kann.
- 10.3** Für den Fall, dass eine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung oder eine andere außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung oder Freigabe erforderlich ist, hängt unsere Leistungspflicht davon ab, dass die zuständige Behörde sie erteilt. Bleibt die Genehmigung oder Freigabe aus oder stehen der Erfüllung des Vertrages sonstige außenwirtschafts- oder zollrechtliche Hindernisse entgegen, sind wir berechtigt, vom Vertrag im Ganzen oder bezüglich der betroffenen Liefer- oder Dienstleistungsverpflichtung zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind rückabzuwickeln, sofern dem keine außenwirtschaftsrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.
- 10.4** Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erteilung der notwendigen Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen oder sonstiger Freigaben durch die zuständige Behörde. Erfolgt sie verspätet, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des behördlichen Verfahrens sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Zugang eines positiven Bescheids; während dieser Zeit können wir nicht in Verzug geraten.
- 10.5** Der Besteller hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Güter, Rechte am geistigen Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte im Sinne der Artikel 12g und 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 („sanktionierte Objekte“), die von uns unter diesem Vertrag an ihn geliefert oder ihm anvertraut oder gewährt werden und in der Güterliste zu Artikel 12g und 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus gelangen oder für die dortige Verwendung bestimmt sind. Bereits das Eingehen einer schuldrechtlichen Verpflichtung, die darauf abzielt, ist ebenso zu unterlassen wie jegliche Gestaltung, die als Umgehung vorstehenden Verbots zu qualifizieren ist.
- 10.6** Erfährt der Besteller von Aktivitäten Dritter, die auf einen Verstoß gegen die in Ziffer 10.5 genannten Pflichten schließen lassen, informiert er uns unverzüglich. Der Besteller unterstützt uns nach Kräften bei Aufklärung und Abhilfe.
- 10.7** Ein Verstoß gegen Ziffer 10.5 stellt eine schwere Verletzung vertraglicher Pflichten dar, die uns zur außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt. Außerdem können wir vom Besteller geeignete Abhilfemaßnahmen verlangen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1** Für diese Sonderbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das auf inländische Vertragsparteien anwendbare deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Abweichend unterliegen die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 6 dem Recht des jeweiligen Lager oder Aufstellungsorts der Sache, sollte demgemäß die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam sein.
- 11.2** Für den gemäß Ziffer 1.1 angesprochenen Adressatenkreis ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Herborn. Wir sind auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

© Rittal GmbH & Co. KG

